



Hilfswerk Morija
Route Industrielle 45
1897 Le Bouveret

Sarnen, 05.09.2023

Aufnahme in Spendenliste Kanton Obwalden Steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage betreffend die Abzugsfähigkeit von Spenden an das **Hilfswerk Morija** mit Sitz in Le Bouveret. Durch den **Sitzkanton Wallis** wurde das Hilfswerk infolge gemeinnütziger Zwecke von den direkten Steuern befreit.

Gemäss Art. 241 StG steht der kantonalen Steuerverwaltung der Entscheid über die Steuerbefreiung zu. Bei juristischen Personen mit ausserkantonaalem Sitz bezieht sich dieser Entscheid nicht auf die Steuerbefreiung der Institution, sondern auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, die im Kanton ansässige Steuerpflichtige an diese Institution leisten. Nach ständiger Praxis gilt dabei der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons auch für den Kanton Obwalden.

Das Hilfswerk erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 Bst. g StG OW. Damit sind freiwillige Zuwendungen, wenn es sich ausschliesslich um gemeinnützige Spenden handelt, an das **Hilfswerk Morija** im Kanton Obwalden abzugsfähig.

Gemäss Art. 35a Abs. 1 -3 (natürliche Personen) bzw. Art. 79 Abs. 1 Bst. c (juristische Personen) des Obwaldner Steuergesetzes, können Beiträge an öffentliche oder gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen vom Einkommen bzw. Gewinn in Abzug gebracht werden. Der Abzug beschränkt sich auf 20 % des Reineinkommens bei natürlichen Personen und 20 % des Reingewinnes bei juristischen Personen.

Bei natürlichen Personen ist zudem zu beachten, dass die gesamten gemeinnützigen Zuwendungen mindestens CHF 100.00 im Jahr betragen müssen.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund der gegenwärtigen Statuten und Aktivitäten gewährt. Sobald die statutarischen oder tatsächlichen Verhältnisse keine Steuerbefreiung im Sinne des Steuergesetzes mehr zulassen oder der Sitzkanton die Steuerbefreiung verweigert, beurteilen wir den Sachverhalt neu. Wir bitten Sie deshalb, uns über allfällige Veränderungen (Statutenänderung, Verlust der Steuerbefreiung im Sitzkanton, etc.) umgehend zu informieren. Besten Dank.

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Obwalden


Sonja Durrer